

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bensheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) In der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I, S. 173), der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I, S. 532), nur für Kindergärten: des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I, S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1991 (GVBl. I, S. 211), sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 03.09.1992 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Träger der Rechtsform

Die Kindertagesstätten (Kindergarten, Kinderhort) werden von der Stadt Bensheim als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich für den Kindergarten nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes und für alle Einrichtungen nach § 22 Abs. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben,
 - a) in der Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr an,
 - b) im Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch,
 - c) im Kinderhort ab dem Schuleintritt (Vorschul- bzw. Grundschuleintritt) bis Beendigung der Grundschule offen.

- (2) Über Ausnahmen der Aufnahme entscheidet der Magistrat.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter des Kindes über die Aufnahme.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur in Kindertagesstätten aufgenommen werden, in denen eine gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern erfolgen kann (Integrationsmaßnahmen).
- (8) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten und die Schließungszeiten in den Ferien werden vom Magistrat festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. In diesem Zeitraum wird bei dringendem Bedarf eine ausreichende Betreuung in einer anderen Einrichtung gewährleistet.

Außerdem bleiben die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen, wenn keine andere Regelung getroffen werden kann.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Bergsträßer Anzeiger, durch Aushang in den Kindertagesstätten und durch Elternbrief.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Sollen die Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.
Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es wird dafür keine Verantwortung übernommen.
Die Stadt bzw. die Kindertagesstättenleitung ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen auf Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 6 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich jedoch bis spätestens 10.00 Uhr der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder

- (1) Die Erziehungsberechtigten sollen dafür Sorge tragen, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten der Kinderhortkinder

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder unmittelbar nach Schulschluss und auf direktem Weg den Hort aufsuchen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Kenntnis über die Anwesenheit der Kinder auf dem Hortgelände. Kommen die Kinder nicht nach Schulschluss in den Hort, versuchen die Erzieherinnen die Erziehungsberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Besuch des Hortes schließt die Teilnahme am Mittagessen und der Hausaufgabenzeit ein, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde.
- (3) Im Frühdienst müssen sich die Erziehungsberechtigten von der Anwesenheit der Erzieher/innen vergewissern, bevor sie ihre Kinder in den Hort entlassen. Gehen die Hortkinder allein zum Hort, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dazu anzuhalten, sich bei der Erzieherin bzw. dem Erzieher zu melden.

§ 9 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9a Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Gegen Unfälle im Kinderhort sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder durch die Stadt versichert.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindertagesstättenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Kinder die nach den Sommerferien eingeschult werden und nicht bis zur allgemeinen Entlassung (31.07. j. J.) in der Einrichtung betreut werden sollen, müssen bis zum 28. Februar abgemeldet werden und die Einrichtung zum 01. April verlassen, damit der Platz neu vergeben werden kann.

Eine Abmeldung zum späteren Zeitpunkt kann nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt Bensheim) erfolgen

- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr:
Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Daten unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 03.09.1992

**Der Magistrat der
Stadt Bensheim**

**Straub
Erster Stadtrat**

I. Grundsatzung

beschlossen am 03.09.1992
in Kraft getreten am 06.09.1992
veröffentlicht am 05.09.1992 /BA/BE

II. Nachträge

1. Nachtrag
beschlossen am 16.12.1993
veröffentlicht am 21.12.1993 in BA / 18.12.1993 in BE
in Kraft getreten am 22.12.1993
eingefügt wurde § 12 a
2. Nachtrag
beschlossen am 30.03.1995
veröffentlicht am 12.07.1995 in BA
in Kraft getreten am 01.08.1995
eingefügt wurde § 9 a
3. Nachtrag
beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 19.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.12.2001
4. Nachtrag
beschlossen am 09.06.2011
veröffentlicht am 24.06.2011 BA
in Kraft getreten am 01.08.2011
geändert wurde § 3 (1)